

Satzung

(in der Fassung vom 17. Dezember 2014, Eintrag beim Amtsgericht)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktives Friedrichsdorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen unter 101VR844.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistenden in allen Stadtteilen der Stadt Friedrichsdorf/Taunus.
- (2) Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitglieder werden bei der folgenden Hauptversammlung informiert.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben.
- (4) Stimmberechtigt sind natürliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus zahlbaren jährlichen Beitrag zu entrichten, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist an die offizielle Anschrift des Vereins zu richten. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden und das Amt bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht ausüben können, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen, das bis zu den nächsten Wahlen dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Rückstand mit der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei schweren Verstößen gegen diese Satzung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (4) Bestehende Verpflichtungen werden durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht berührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem ersten Vorsitzenden zu berufen, wenn diese(r) oder der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung verlangt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail. Die Leitung der Sitzung übernimmt der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.
- (2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung von der/dem Vorsitzenden zu berufen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnungspunkte vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail. Die Leitung der Sitzung übernimmt der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.
- (2) Der Jahreshauptversammlung sind der Tätigkeitsbericht der/des Vorsitzenden, die Rechnungslegung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Bericht zur Rechnungsprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) In jedem Jahr beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, mindestens eine/einer davon ist neu zu wählen.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Wird die Wiederwahl des Vorstandes in seiner bisherigen Zusammensetzung vorgeschlagen, kann wenn kein Widerspruch erhoben wird, in einem Wahlgang offen abgestimmt werden. Wenn die Entlastung nach Absatz 3 nicht erfolgt, muss zu passender Zeit nachgewählt werden.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer/einem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu zwölf Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Sowohl die/der erste Vorsitzende als auch die/der zweite Vorsitzende sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Sitzungen des Vorstands sind von der/dem ersten Vorsitzenden bei Bedarf zu berufen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
- (5) Für Sitzungen des Vorstandes findet § 7, Absatz 2 entsprechend Anwendung (Protokoll).
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins, als auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen zu seiner Unterstützung einen ehrenamtlichen Beirat zu berufen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand diese Anträge schriftlich den Mitgliedern bekannt zu machen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Friedrichsdorf/Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Voraussetzungen des Vermögensübergangs ist jedoch, dass die Stadt Friedrichsdorf/Taunus zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe zur Übernahme von Mitteln zur gemeinnützigen Verwendung berechtigt ist. Andernfalls ist von der Verwendung des Vermögens die Zustimmung des örtlichen Finanzamtes erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1986 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 07.05.2008, 27.10.2010, 10.10.2013 und 15.10.2014 ergänzt bzw. erweitert.